

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen KVU, Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (Konferenz genannt), besteht ein ständiges Koordinations- und Verbindungsgremium der für den Umwelt- und Gewässerschutz zuständigen Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher.

<sup>2</sup> Die Konferenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.

<sup>3</sup> Der Sitz der Konferenz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

## 2. Zweck

Die Konferenz bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit der Vorsteherinnen und der Vorsteher von Umweltschutz-Amtsstellen zur Erreichung der folgenden Ziele:

- Regelmässige Kontakte mit der BPUK und der Direktion des BAFU, insbesondere zur Besprechung der strategischen Weiterentwicklung des Umweltschutzvollzuges;
- Bezeichnung von Prioritäten im Umweltschutz;
- Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Sinne des kooperativen Föderalismus, so dass die Nachteile eines unterschiedlichen Vollzuges minimiert werden können;
- Realisierung von gemeinsamen Konzepten und Vorhaben für die nachhaltige Entwicklung von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- Definition von gemeinsamen Anforderungen an den Bund, die Kantone und die Gemeinden aus der Sicht des Umweltschutzes;
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Konferenzmitgliedern und gemeinsame Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

## 3. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Konferenzmitglieder sind die Vorsteherinnen und die Vorsteher der Umwelt- und Gewässerschutzämter oder der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Dienststellen der Schweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Aus einem Kanton können höchstens drei Personen Mitglieder der KVU sein.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall können die Konferenzmitglieder für eine kompetente Stellvertretung sorgen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Direktion des BAFU sind als wichtige Ansprechpersonen ständige Gäste der Konferenz.

#### **4. Stimmrecht / Abstimmungen**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Pro Kanton resp. Halbkanton gilt ein Stimmrecht. Entsendet ein Kanton mehrere Konferenzmitglieder, so vereinbaren diese untereinander vorgängig der Abstimmung die Ausübung des Stimmrechts.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Entscheidungen sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmen getroffen werden. Finanzierungsbeschlüsse über Projekte erfordern ein Quorum von 80% der anwesenden Stimmen.

<sup>4</sup> Geschäfte, über die abgestimmt wird, müssen jeweils drei Wochen vor der Sitzung dokumentiert und den Mitgliedern zugestellt werden.

#### **5. Organisation**

Die Organe der Konferenz sind die Jahresversammlung, die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Rechnungsrevisoren.

##### **5.1 Jahresversammlung**

<sup>1</sup> Sie tagt einmal jährlich.

<sup>2</sup> Der Jahresversammlung obliegen:

- die Änderung der Statuten;
- die Festlegung des Jahresprogramms;
- die Festlegung der Jahresbeiträge;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Jahresberichts;
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren.

##### **5.2 Mitgliederversammlung**

Zur Bearbeitung der Geschäfte der Konferenz werden nach Bedarf vom Vorstand, von der Präsidentin oder dem Präsidenten Mitgliederversammlungen einberufen.

##### **5.3 Vorstand**

<sup>1</sup> Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern. Jede Regionalkonferenz entsendet eines ihrer Mitglieder in den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nur einmal wiederwählbar.

<sup>3</sup> Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über neue Projekte und deren Finanzierung, im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss Budgetposition „Projekte/Aufträge an Dritte“.

#### **5.4 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung der Konferenz zuständig. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle führt die Kasse der Konferenz und erstellt die Jahresrechnung.

#### **5.5 Revisoren**

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Jahresversammlung zwei Revisorinnen bzw. zwei Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisorinnen bzw. die Revisoren berichten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung und stellen Antrag über Abnahme und Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.

#### **6. Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Verträge mit oder ohne finanzielle Verpflichtung für die Konferenz unterzeichnet die Präsidentin oder der Präsident in Doppelunterschrift entweder mit dem jeweiligen Leiter resp. mit der jeweiligen Leiterin einer Arbeitsgruppe, der/die zugleich Mitglied der Konferenz ist, oder mit einem Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Für den gesamten Finanzverkehr mit Banken resp. der Post haben die Präsidentin oder der Präsident sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Einzelzeichnungsrecht.

<sup>3</sup> Für die allgemeine Korrespondenz führt die Präsidentin oder der Präsident ein Einzelzeichnungsrecht.

#### **7. Finanzielles**

<sup>1</sup> Die in den Organen tätigen Personen sind, mit Ausnahme der Geschäftsstelle, ehrenamtlich tätig; es werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Spesen gehen zu Lasten der einzelnen Konferenzmitglieder.

<sup>2</sup> Projekte, die im Rahmen der Konferenz durch einzelne Kantone gemeinsam realisiert werden, sind nach Absprache unter den betroffenen Kantonen zu finanzieren. Vorhaben und Projekte, die alle Kantone betreffen, sind von der Jahres- bzw. Mitgliederversammlung zu genehmigen. Wird im Einzelfall nichts Abweichendes entschieden, so werden die Kosten nach dem folgenden Schlüssel verteilt:

- ein Drittel der Kosten wird zu gleichen Anteilen auf alle Kantone verteilt,
- die anderen zwei Drittel werden entsprechend der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt.

## 8. Regional- und Fachkonferenzen

<sup>1</sup> In den Landesregionen bestehen folgende Regionalkonferenzen, die sich selbst konstituieren:

- Westschweiz: CREPE (Conférence romande des responsables de la protection de l'environnement)
- Nordwestschweiz : USK NWCH (Umweltschutzkommission Nordwestschweiz)
- Ostschweiz: KVU-Ost (Konferenz der Umweltämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein)
- Zentralschweiz: Zentralschweizerische Konferenz der AfU-Vorsteher

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen sind Bindeglieder der Regionen und deren Kantone zur Konferenz.

<sup>3</sup> Die Konferenz unterstützt und koordiniert nach Möglichkeit die Zielsetzungen der Regional- und Fachkonferenzen. Der Konferenz stehen für die Bearbeitung von Fachfragen Fachkonferenzen (z.B. Cerc'l'Air, Cercle Bruit etc.) unterstützend zur Seite. Die Präsidenten der Fachkonferenzen können zur Behandlung der sie betreffenden Fragen beigezogen werden.

## 9. Schlussbestimmungen

Die bisherigen Statuten vom 10. März 1998 (geändert am 28. März 2001, am 20. November 2002 und am 30. Mai 2008) werden aufgehoben.

Zug, 27. Mai 2011